I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 64/2004 DES RATES

vom 9. Januar 2004

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2003 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1], insbesondere auf Anhang X Artikel 13 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es ist angezeigt, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Drittländern Rechnung zu tragen und folglich die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten in Drittländern anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2003 festzusetzen.

(2) Die Berichtigungskoeffizienten, die auf der Grundlage der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1338/2003 [2] gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach oben oder nach unten zur Folge haben.

(3) Im Fall einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der neuen Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.

(4) Im Fall einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der neuen Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrags für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2003 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorzusehen.

(5) In Übereinstimmung mit der für die Anwendung der innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten vorgesehenen Regelung ist jedoch vorzusehen, dass eine etwaige Rückforderung sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluss über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und Wirkungen nur in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses entfalten kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Berechnung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorausgeht, zugrunde gelegt.

Artikel 2

(1) Im Fall einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

(2) Im Fall einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2003 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vor.

Die rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrags mit sich bringen, beziehen sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung; die Wiedereinziehung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

[1] ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2182/2003 (ABl. L 327 vom 16.12.2003, S. 1).

[2] ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Januar 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
B. COWEN

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juli 2003
Afghanistan (*)	0,0
Ägypten	45,7
Albanien	79,5
Algerien	77,1
Angola	109,6
Äquatorialguinea	108,7
Argentinien	61,1
Äthiopien	70,0
Australien	89,7
Bangladesch	56,7
Barbados	105,8
Belize	78,9
Benin	87,7
Bolivien	51,2
Bosnien und Herzegowina	74,5
Botsuana	68,7
Brasilien	58,0
Bulgarien	71,4
Burkina Faso	82,4
Burundi (*)	0,0
Chile	65,2
China	76,8
Costa Rica	75,2
Côte d'Ivoire	106,3
Demokratische Republik Kongo	138,7
Dominikanische Republik	51,7
Dschibuti	97,6
Ecuador (*)	0,0
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	75,7
Eritrea	38,8
Estland	75,5
Fidschi	70,5
Gabun	113,3
Gambia	38,0
Georgien	82,0

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juli 2003
Ghana	70,0
Guatemala	73,3
Guinea	71,3
Guinea-Bissau	136,6
Guyana	59,5
Haiti	82,7
Hongkong	87,5
Indien	48,2
Indonesien	86,6
Israel	93,8
Jamaika	77,4
Japan (Naka)	121,3
Japan (Tokio)	129,2
Jordanien	75,5
Kambodscha	65,2
Kamerun	99,0
Kanada	75,8
Kap Verde	75,9
Kasachstan	90,8
Kenia	83,0
Kolumbien	53,7
Komoren	109,9
Kongo	130,2
Kroatien	95,5
Kuba (*)	0,0
Laos	70,1
Lesotho	55,0
Lettland	69,9
Libanon	92,6
Liberia (*)	0,0
Litauen	75,5
Madagaskar	78,6

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juli 2003
Malawi	78,7
Malaysia	74,8
Mali	90,4
Malta	94,9
Marokko	84,0
Mauretanien	65,4
Mauritius	76,4
Mexiko	80,4
Mosambik	69,6
Namibia	64,2
Nepal	63,5
Neukaledonien	119,9
Nicaragua	69,1
Niederländische Antillen	89,2
Niger	87,5
Nigeria	75,3
Norwegen	134,5
Pakistan	52,6
Papua-Neuguinea	68,4
Paraguay	60,8
Peru	80,8
Philippinen	51,5
Polen	70,8
Republik Korea	88,9
Ruanda	80,8
Rumänien	49,5
Russische Föderation	104,0
Salomonen	81,0
Sambia	45,5
São Tomé und Príncipe	55,2
Saudi-Arabien (*)	0,0
Schweiz	119,2
Senegal	79,3
Serbien und Montenegro	60,7
Sierra Leone	72,9
Simbabwe (*)	0,0
Singapur (*)	0,0
Slowakei	79,0
Slowenien	85,3
Somalia (*)	0,0
Sri Lanka	57,2
Südafrika	54,3
Sudan	36,7
Suriname	50,2
Swasiland	55,0
Syrien	56,6
Taiwan (*)	0,0
Tansania	58,6
Thailand	58,7
Togo	97,2
Trinidad und Tobago	69,5
Tschad	114,5
Tschechische Republik	82,7
Tunesien	74,8
Türkei	79,7
Uganda	66,2
Ukraine	92,1
Ungarn	73,3
Uruguay	57,1
Vanuatu	115,2
Venezuela	67,5
Vereinigte Staaten (New York)	104,7
Vereinigte Staaten (Washington)	101,3
Vietnam	52,9
Westjordanland — Gaza	87,7
Zentralafrikanische Republik	111,4
Zypern	100,1

(*) Liegt nicht vor.